

# 27. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz

23.-25. November 2007, CongressCenter Nürnberg

## Zwangsverheiratung durch Verbesserung des Opferschutzes wirksam bekämpfen

Durch Zwangsverheiratung wird nicht nur das Recht auf eine selbstbestimmte Wahl des Partners beziehungsweise der Partnerin und der Eheschließung verletzt, sondern auch die Menschenwürde und die Grundrechte auf persönliche Freiheit und körperliche Unversehrtheit. Auf der Folgekonferenz zur 4. UN-Weltfrauenkonferenz im Jahr 2000 in New York wurde Zwangsverheiratung daher als Menschenrechtsverletzung anerkannt und verurteilt.

Auch in Deutschland werden Migrantinnen und Migranten gegen ihren Willen verheiratet.. Die rot-grüne Bundesregierung hat Zwangsverheiratung 2005 als besonders schweren Fall der Nötigung ins Strafgesetzbuch aufgenommen. Die derzeitige Bundesregierung hat sich wiederholt dazu bekannt, Zwangsverheiratungen ebenfalls konsequent zu verhindern und bekämpfen zu wollen. Dass eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür eine Stärkung und das "Empowerment" der Migrantinnen sei, wurde von verschiedenen Mitgliedern der Bundesregierung wiederholt betont.

Dennoch finden sich im *Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union* der Bundesregierung, das der Bundestag am 14.6.2007 mit den Stimmen von SPD und Union beschlossen hat, keine aufenthaltsrechtlichen Besserstellungen für die Opfer von Zwangsheirat wieder. Stattdessen enthält es eine Reihe von Regelungen, die nicht nur frauen- und familienpolitisch fragwürdig sind, sondern auch dem Ziel eines notwendigen Opferschutzes und einer guten Integrationspolitik zuwiderlaufen. Die Verfassungsmäßigkeit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen im Bereich des Ehegattennachzugs und der Maßnahmen zur Bekämpfung der Zwangsverheiratung ist von der großen Mehrheit der Sachverständigen bei der Anhörung des Innenausschusses infrage gestellt worden. 21 SPD Abgeordnete haben in persönlichen Erklärungen zur Abstimmung im Bundestag dargelegt, dass sie die Regelungen im Bereich des Familiennachzugs nicht mittragen können. Denn der Grundsatz der Gleichbehandlung wird durch die Neuregelung deutlich infrage gestellt: So müssen gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz beim Ehegattennachzug die nachziehende EhepartnerInnen künftig nachweisen, dass er sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Gemäß § 28 Abs. 2 S. 5 Aufenthaltsgesetz gilt diese Regelung auch beim Ehegattennachzug zu einem Deutschen. Keine Sprachkenntnisse benötigten Personen, die

"einen geringen Integrationsbedarf haben", oder diejenigen, die wegen ihrer Staatsangehörigkeit für längere Aufenthalte visumfrei nach Deutschland einreisen können, wie JapanerInnen oder US-AmerikanerInnen. Damit werden ausländische Ehegatten in zwei Klassen unterteilt. Die Begründung, mit dieser Regelung könnten Zwangsheiraten verhindert werden, zeigt offensichtlich, auf welchen Personenkreis sie abzielt. Sie stellt eine nicht hinzunehmende Diskriminierung dar, von der vor allem Menschen mit geringerem sozialen Status und Bildungsniveau betroffen sind.

Zwangsverheiratungen werden damit nicht verhindert. Die spärlichen Sprachkenntnisse, die sich Frauen im Ausland alleine aneignen können, wenn sie nicht gerade aus einer großen Stadt mit guter Infrastruktur bezüglich des Spracherwerbs kommen, werden entgegen der Meinung der Bundesregierung keine Hilfe sein, um in Deutschland Beratungsstellen oder Frauenhäuser aufzusuchen. Die Regelung konterkariert das aufgrund eines Konsenses aller Fraktionen mit dem Zuwanderungsgesetz geschaffene System verbindlicher Integrationskurse in Deutschland. Viel sinnvoller wäre es, mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass die Ehepartner und –partnerinnen vor Ort – in Deutschland – durch Sprach- und Integrationskurse Deutsch lernen und etwas über ihre Rechte erfahren.

Nicht umgesetzt wurden durch die Neuregelung des Aufenthaltsgesetzes auch die Möglichkeiten der Arbeitsaufnahme von nachgezogenen Ehegatten. Sie dürfen selbst nach 2 Jahren nicht arbeiten, wenn der Gatte oder die Gattin nur einen befristeten Aufenthaltstitel hat. Die EU-Familiennachzugsrichtlinie sieht dagegen vor, dass der Ausschluss vom Arbeitsmarkt maximal 1 Jahr betragen darf. Das wird mit dem Gesetzentwurf nicht umgesetzt und ist klar europarechtswidrig. Auch widerspricht die Argumentation der Bundesregierung, der bereits in Deutschland weilende Partner solle fähig sein, den jeweils anderen Partner mitzuversorgen, allen Lippenbekenntnissen, wie Migrantinnen und Migranten in Deutschland besser integriert werden sollen. Wirklich effektive Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Zwangsheirat und Menschenhandel sind in dem Gesetz nicht enthalten. Zum Schutz der betroffenen Frauen – und Männer – sind vor allem aufenthaltsrechtliche Erleichterungen sowie der Ausbau von niederschweligen Beratungsangeboten geboten. Auch die Verlängerung des Rückkehrrechtes für Frauen und Männern, die durch Zwangsheirat ins Ausland verbracht wurden, ist dringend notwendig.

#### **Bündnis 90/Die Grünen fordern die Bundesregierung auf:**

1. ins Ausland verheirateten Frauen eine Rückkehroption nach Deutschland auch nach Ablauf von sechs Monaten zu ermöglichen, indem
  - b) In §35 AufenthG klargestellt wird: Ausländerinnen, die als Kind seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis sind, erhalten nicht mehr nur auf eigenen Antrag hin, sondern schon von Amts wegen eine Niederlassungserlaubnis. Dieser unbefristete Aufenthaltstitel erlischt auch dann nicht, wenn sich die betreffende Person – z. B. aufgrund einer Zwangsverheiratung – länger als sechs Monate im Ausland aufhält.
  - c) Den in Deutschland lebenden Migrantinnen, die von dieser Regelung

nicht erfasst werden, da sie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht erfüllen, über eine Änderung von §§ 37 und 51 AufenthG immer dann eine legale Wiedereinreise gestattet wird, wenn sie durch List, Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe ins Ausland verbracht oder an der Rückkehr nach Deutschland gehindert wurden.

2. Frauen zu schützen, die im Rahmen einer Zwangsehe nach Deutschland gebracht werden oder die sich aus einer erzwungenen Ehe befreien wollen, indem
  - a) Im Rahmen des eigenständigen Aufenthaltsrechts für Ehegatten (§ 31 AufenthG), das bislang erfolgreich ermöglicht, das sich ausländische Frauen auch dann aus Gewaltbeziehungen befreien können, wenn sie noch kein vom Ehegatten unabhängiges Aufenthaltsrecht erworben haben, klar gestellt wird, dass dies auch im Fall von Zwangsverheiratungen gilt.
  - b) Von Gewalt bedrohte Ausländerinnen, die nur eine Duldung besitzen bzw. deren gewalttätiger Ehepartner nur eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung besitzt, Zugang zu einem humanitären Schutzstatus im Rahmen des § 25 AufenthG ermöglicht wird.
3. Keine Verschlechterungen beim eigenständigen Aufenthaltsrecht von Ehegattinnen vorzunehmen.
4. Die neu eingeführten Regelungen beim Familiennachzug zurückzunehmen. Damit müssen Deutschkenntnisse nicht bereits vor der Einreise nachgewiesen werden. Nachziehende Ehepartnerinnen/Ehepartner müssen Deutschkenntnisse in den Integrationskursen in Deutschland erwerben können.
5. Die europarechtlich zwingenden Vorgaben für die Arbeitsaufnahme von nachgezogenen Ehegatten umgehend umzusetzen.